

Kirchenkreise unterwegs

Steffen Bauer, im Januar 2026

steffenbauer@gmx.info

bitte beachten:

Die Landeskirchen verwenden unterschiedliche Begriffe für die „mittlere Ebene“ von Kirche.

Es gilt: Kirchenkreise = Dekanate = Dekanatsbezirke = Kirchenbezirke = Propsteien

Die folgenden Darstellungen beschreiben Transformationsprozesse von einzelnen Kirchenkreisen sowie die Auswirkungen der landeskirchlichen Prozesse auf diese Ebene und deren Kirchengemeinden.

Was in der Ausgabe von „Landeskirchen unterwegs“ Teil X zum Teil nur knapp angedeutet werden konnte, wird hier mit Material aus den Landeskirchen bezüglich der Kirchenkreise in der Veränderungsdynamik hoffentlich besser sichtbar und noch verständlicher. Ziel ist es, einen Überblick über Trends zu bekommen, die sich in den Prozessen im Moment abzeichnen.

Inhalt:

	Seite
1. In großen Städten tut sich besonders viel	02
2. In Stadt UND Land geht's auch	04
3. Die badische Landeskirche mit ihrem Schatz an Erfahrungen	07
4. Die Landeskirche von Hannover mit einer Erweiterung der Möglichkeiten für alle	10
5. Die Nordkirche auf den Spuren Hannovers und doch anders	12
6. Hessen und Nassau hat sich verbindlich neu sortiert	12
7. Die Landeskirche von Braunschweig voller Entschlusskraft und Zukunftsbilder	13
8. Die Pfalz wagt den ganz großen Sprung	16
9. Verbindlicher Rahmen und viele Gestaltungsmöglichkeiten – der Balanceakt	17
10. Die geistlich-theologische Dimension stärken	18
11. Ein (Zwischen-)Fazit	21

Alle Teile von „Landeskirchen unterwegs“ und die PDF zu „Kirchenkreise unterwegs“ sind hier zu finden und natürlich frei abrufbar: [Landeskirchen unterwegs](#)

1. In großen Städten tut sich besonders viel

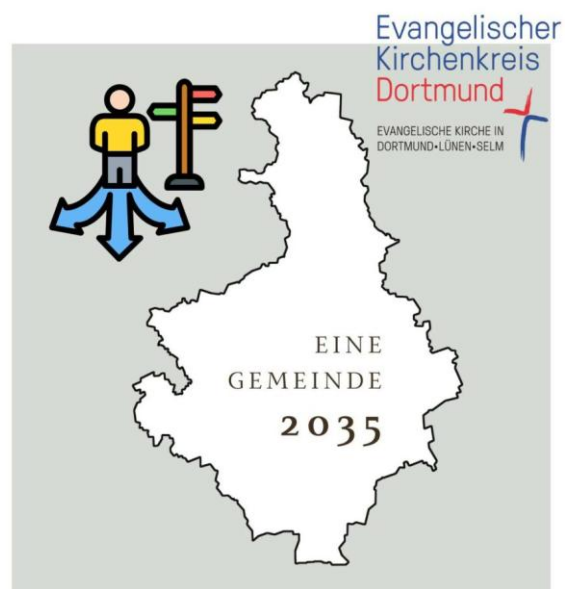
Drei Beispiele großer Kirchenkreise, die sich laut Beschlüssen ihrer Leitungsorgane binnen 10 Jahren zu einer Gemeinde, zu einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zusammenschließen wollen:

Die Evangelische Kirche in **Dortmund**, westfälische Landeskirche, übertrifft an Mitgliederzahl immerhin fünf Landeskirchen.¹

28 Kirchengemeinden **162.000** Kirchenmitglieder **94** Pfarrer*innen **90** Pfarrstellen (Vollzeit)

1.759 nicht-theologische Angestellte **87** Auszubildende **17** Anerkennungspraktikant*innen.

Im Jahr 2025 hat die Kreissynode den Beschluss gefasst, bis 2035 eine Gemeinde werden zu wollen.



2

Es gibt seitdem eine Prozessgruppe, deren letztes Treffen folgendes zum Inhalt hatte:

„November-Treffen der Prozessgruppe „Eine Gemeinde 2035“

Das Ziel ist formuliert, der Weg dahin muss noch gefunden werden: Innerhalb von zehn Jahren wollen die bislang 28 Gemeinden im Evangelischen Kirchenkreis Dortmund zu einer Großgemeinde zusammengehen – eine von der Synode eingesetzte Prozessgruppe arbeitet am „Navigationssystem“ für diesen Weg, das möglichst alle Hindernisse frühzeitig erkennen und umfahren helfen soll.

Wodurch entsteht Nähe, wenn die Kirche nicht mehr „im Dorf“ ist? Braucht man eigene Gebäude, um sich zu treffen? Wie erreicht und beteiligt man möglichst viele Menschen? Wie bekommt man

¹Zahlen und Fakten - Evangelischer Kirchenkreis Dortmund

²Auf der Suche nach Zukunftsideen und Themen - Evangelischer Kirchenkreis Dortmund

Kirchenordnung und Zukunftsvisionen unter einen Hut? Bei wem sind Kirchenmusiker, Jugendreferenten und andere zukünftig angestellt? Und wie ermutigt man die Gemeinden, die sich schon auf den Weg gemacht haben, inhaltlich zusammen weiterzugehen – und dabei möglichst dieselben Koordinaten anzusteuern, die dann auch für den gesamten Kirchenkreis passen sollen?“³

Auf einem ähnlichen Weg befinden sich die Kirchenkreise in **Essen**⁴ und **Düsseldorf**⁵, rheinische Landeskirche. Essen hat rund 110.000 und Düsseldorf rund 90.000 Gemeindeglieder.

Hier zitiere ich von der letzten Kreissynode in **Düsseldorf** im November 2025:

„Wegweisende Entscheidung in Richtung „Eine Gemeinde“

Die wichtigste Weichenstellung der Synode betraf die Organisationsstruktur. Das Teilprogramm „Leitung und Organisation“ unter der Leitung von Superintendent Heinrich Fucks hatte die zur Diskussion stehenden drei Organisationsvarianten im Steuerungskreis, in dem alle Kirchengemeinden vertreten sind, vorbesprochen:

Variante A

Sowohl der Kirchenkreis als auch die bestehenden Gemeinden bleiben eigenständige Körperschaften des öffentlichen Rechts. Gemeinden und der Kirchenkreis haben jeweils gesetzlich festgelegte eigene Leitungsstrukturen, Aufgaben und Kompetenzen. Dieses Modell entspricht der Fortführung der derzeitigen Organisationsform.

Variante B

In dieser Variante besteht die Gesamtkirchengemeinde aus mehreren Kirchengemeindebereichen und ist eine Gemeinde im Sinne der Kirchenordnung. Die Aufgaben des Presbyteriums und des Kirchenkreises werden per Satzung zwischen dem Gesamtpresbyterium und den Gemeindebereichen verteilt. Gemeindebereiche können sowohl Bereichspresbyterien als auch Themenbereiche (ehemals Handlungsfelder) und ggf. neue Gemeindeformen umfassen. Die Gesamtkirchengemeinde kann mit anderen Kirchengemeinden einen Kirchenkreis bilden.

Variante C

Die Gemeinden innerhalb des Kirchenkreises fusionieren zu einer neuen Gemeinde. Die Leitungsstruktur wird über eine Satzung festgelegt. Über ein Erprobungsgesetz werden Gremien und Leitungsfunktionen aus Stadtgemeinde und Kirchenkreis integriert. Im ersten Schritt werden die Körperschaft Großkirchengemeinde und Kirchenkreis nicht verschmolzen. Wenn in der Zukunft die rechtlichen Möglichkeiten geschaffen sind, soll eine Verschmelzung beider Körperschaften erfolgen.

Nach intensiver Beratung und Aussprache fassten die Synodalen bei nur zwei Gegenstimmen und fünf Enthaltungen den richtungsweisenden Beschluss:

„Die Kreissynode folgt dem Vorschlag des Steuerungskreises, über die bereits existierenden Varianten A und B hinaus im weiteren Verlauf des Programmes „Eine Gemeinde 2028“ die Variante C detailliert auszuarbeiten, anhand der Entscheidungskriterien zu bewerten und rechtlich mit dem Landeskirchenamt zu prüfen. Dabei werden neben Leitungs- und Organisationsfragen auch die inhaltliche Ausgestaltung und die Anbindung der Menschen vor Ort berücksichtigt. Als Ergebnis des Prüfprozesses erhält die Kreissynode eine Entscheidungsvorlage, welche Variante bis zur Herbstsynode 2026 realisiert werden soll.“⁶

³ [Auf der Suche nach Zukunftsideen und Themen - Evangelischer Kirchenkreis Dortmund](#)

⁴ [Evangelischer Kirchenkreis Essen](#)

⁵ [Prozess Eine Gemeinde 2028 – Evangelischer Kirchenkreis Düsseldorf](#)

⁶ [Herbstsynode: Weitere Schritte in Richtung „Eine Gemeinde“ beschlossen - Mittel für Innovationsprojekte bewilligt](#)

2. In Stadt UND Land geht's auch

Der Kirchenkreis **Lübeck-Lauenburg**, Nordkirche, besteht aus 51 teils städtischen, teils ländlichen Kirchengemeinden mit zusammen 135.000 Gemeindemitgliedern.

Die Kirchenkreissynode hat zur Herbsttagung der Landessynode der Nordkirche im November 2025 folgenden Antrag gestellt:

„Die Landessynode wird gebeten, zu prüfen, ob es kirchenrechtlich möglich wäre, dass die Kirchenkreissynode des Ev.-luth. Kirchenkreises Lübeck Lauenburg beschließen könnte, dass der Kirchenkreis Rechtsnachfolger aller zu diesem Kirchenkreis gehörenden Kirchengemeinden mit dem Übergang sämtlicher Rechte und Pflichten der Kirchengemeinden werden könnte, gemäß dem Konzept „Expedition Kirche“ in der Anlage.“⁷

Dazu muss man wissen: In der Nordkirche ist bisher Standard, dass drei Ebenen von Kirche den Körperschaftsstatus des öffentlichen Rechts innehaben: Landeskirche, Kirchenkreis und Kirchengemeinden. Es ist bisher nicht vorgesehen, dass Kirchenkreis und Kirchengemeinden zu einer Körperschaft des öffentlichen Rechts „verschmelzen“. Im Prozess der Nordkirche hat eine Arbeitsgruppe zum Thema „Körperschaft“ diese Dreigliedrigkeit als Strukturprinzip gerade als erhaltenswert vorgeschlagen und die Synode ist diesem Antrag gefolgt. Gleichzeitig wurde aber beschlossen, den Antrag von Lübeck-Lauenburg in den weiteren Beratungen zu berücksichtigen.

Aus meiner Sicht: Ich hoffe sehr, dass die Landeskirche diese Möglichkeit mindestens zur Erprobung freigibt. Der Kirchenkreis kann dann sehen, ob er in seinem weiteren Prozess überhaupt so vor Ort beschließt.

Der Kirchenkreis selbst nennt den Prozess:



Expedition Kirche



Und schreibt dazu:

„Die „Expedition Kirche“ ist der Zukunftsprozess des Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg. Ziel ist es, auf die massiven Veränderungen bei Ressourcen, Mitgliedszahlen und Personalzahlen zu reagieren – und trotzdem eine lebendige und vielfältige Kirche zu bleiben. Wie bei einer Expedition wissen wir zwar, wohin wir wollen, der Weg dahin ist aber unsicher, muss entdeckt und unterwegs sicher auch mal verändert werden.“⁸

⁷ [TOP 6.4 selbststaendiger Antrag der KKSynode Luebeck-Lauenburg.pdf](#), Seite 1

⁸ [Expedition Kirche](#)

Ihre Vision für die Zukunft wird so beschrieben:

„Eine Idee, wie die Veränderung erreicht werden könnte ist die Vision „Kirche im Kontext“. Dabei soll sich die Kirche noch mehr als bisher an der Lebenswirklichkeit der Menschen orientieren und Raum für die Fragen und die Antworten geben, die die Menschen beschäftigen. Kirche soll erhalten, was lebendig ist, gleichzeitig aber mobiler und innovativer werden, die Menschen dort aufsuchen, wo sie sind, z.B. Gottesdienste am Strand und Seelsorge im Einkaufszentrum. Die kirchlichen Gebäude sollen modern, klimaneutral und barrierefrei werden – und wo es geht gemeinsam mit anderen genutzt werden. Der Verwaltungskram muss reduziert werden, um mehr Zeit und Kraft für geistliche und soziale Angebote zu haben. Mit den Ressourcen, die wir noch haben, soll solidarisch umgegangen werden. Haupt- und ehrenamtliche Menschen sollen begleitet, gestärkt, und gefördert werden. Die Kirche soll geistlich, sozial und organisatorisch zukunftsfähig gemacht werden – für uns und für die Menschen, die die Konsequenzen unserer Entscheidungen eines Tages tragen müssen. Die Vision ist noch nicht fertig, viele Fragen sind noch ungeklärt und wir brauchen Ihre/Eure Unterstützung, um diesen Prozess weiterzuführen.“⁹

Auf der Homepage und besonders auch im Antrag an die Synode finden sich viele wegweisende Einsichten und Hintergründe. Folgende Abbildungen zeigen dies exemplarisch:¹⁰



Ziel



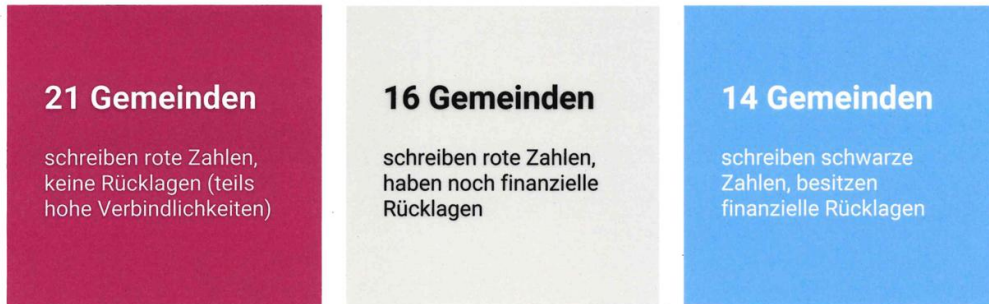
- **Kommunikation des Evangeliums:** Gottes Liebe und Gegenwart in den Lebenswelten der Menschen hörbar und spürbar werden lassen
- **Kirche im Kontext:** Konsequente Orientierung unserer Inhalte und Formate an der Frage nach der persönlichen Bedeutung für die Menschen.
- **Weniger „Nervkram“:** Mehr Zeit und Kraft für Haupt- und Ehrenamtliche, die „Kommunikation des Evangeliums“ zu gestalten.
- **Solidarische Verteilung** der finanziellen und personellen Ressourcen, die wir haben.
- **Mehr in Menschen als in Räume investieren:** Das Priestertum aller Gläubigen stärken durch mehr Verantwortung in den Angeboten vor Ort.
- **Heute entscheiden für die Menschen von morgen:** Unsere Stimme heute den Interessen der Menschen geben, die die Konsequenzen unser Entscheidungen tragen müssen.

⁹ ebenda

¹⁰ [TOP 6.4 selbststaendiger Antrag der KKSynode Luebeck-Lauenburg.pdf](#), Folie 7

Enormer Druck entsteht dort vor allem auch durch die Finanzsituation in vielen Kirchengemeinden:

Finanzsituation der Kirchengemeinden



11

Im bisherigen Prozess hat sich der Kirchenkreis auch mit der Frage auseinandergesetzt, die im Moment an vielen Stellen im Vordergrund steht, wenn es um „Kirchenkreise unterwegs“ geht:

Wie haltet ihr es mit dem Körperschaftsstatus des öffentlichen oder/und des kirchlichen Rechts?

Folgendes strukturelle Zielbild ist daraus entstanden:¹²



- **Ein Kirchenkreis als Körperschaft des öffentlichen Rechts.**
- **Die Gemeinden als Körperschaften kirchlichen Rechts.**
- **Kontextorientierte Zugehörigkeit:** Als flexible Kirche eine konsequente Orientierung an der Frage nach der persönlichen Bedeutung des Glaubens.
- **Zentrale Bündelung von Verwaltung** schafft Raum für inhaltliche Arbeit.
- **Zentren der Begegnung, des Glaubens und der Gemeinschaft** – persönlich und digital erreichbar.

Diese Frage wird auf den kommenden Seiten durch Papiere aus mehreren Landeskirchen beleuchtet. Die folgende Folie aus Lübeck-Lauenburg bringt die grundlegenden Unterschiede und Zuständigkeiten (vor allem Rechte und Pflichten) gut und anschaulich auf den Punkt:¹³

¹¹ [TOP 6.4 selbststaendiger Antrag der KKSynode Luebeck-Lauenburg.pdf](#), Folie 9

¹² Ebenda, Folie 16

¹³ Ebenda, Folie 17



Vergleich: Körperschaft des öffentlichen Rechts vs. Körperschaft des Kirchenrechts

Merkmal	KdöR (z. B. Nordkirche)	Körperschaft des Kirchenrechts (z. B. Kirchengemeinde)
Rechtsgrundlage	Staatliches Recht (GG, WRV)	Kirchliches Recht (Kirchenverfassung)
Rechtspersönlichkeit	Staatlich anerkannt (juristische Person des öffentlichen Rechts)	Nur kirchenintern (keine staatlich anerkannte juristische Person, sondern Teil der öffentlich-rechtlichen Körperschaft)
Hoheitsrechte	Ja (z. B. Kirchensteuer)	Nein
Satzungshoheit	Öffentlich-rechtlich	Binnenkirchlich
Vermögensrecht	Eigentum, rechtsfähig	Im kirchlichen Rahmen
Rechte (zusätzlich)	Dienstherrenfähigkeit und Arbeitgeberfähigkeit, Satzungshoheit (Kita, Friedhof) Klagefähigkeit, Gemeinnützigkeit, Zugang zu Fördermitteln	Rechtspersönlichkeit nur kirchlich, keine Hoheitsrechte Handelt im Rechtsverkehr über Körperschaft des öffentlichen Rechts
Pflichten	Einhaltung öffentlich-rechtlicher Vorschriften gegenüber Staat (z. B. Datenschutz, Steuerrecht, Arbeitsschutz, Gleichstellung, Rechenschaftspflicht); unterliegt Verwaltungs- Arbeits- und Haushaltsrecht	Gegenüber kirchlicher Aufsicht (z. B. Einhaltung kirchlicher Ordnungen, Rechenschaft gegenüber Kirchenkreis), keine staatlichen Berichtspflichten

3. Die badische Landeskirche mit ihrem Schatz an Erfahrungen

In der Landeskirche von Baden gibt es schon seit langer Zeit die Unterscheidung zwischen Gemeinden als Körperschaft des öffentlichen Rechts (dort Kirchengemeinden genannt) und Gemeinden als Körperschaft des kirchlichen Rechts (dort Pfarrgemeinden genannt). Dort wird „Gemeinde“ so verstanden und beschrieben:

„Gemeinden

Wo Jesus Christus durch Wort und Sakrament im Heiligen Geist gegenwärtig ist, schafft er seine Gemeinde. Die Gemeinde erweist sich dadurch als lebendig, dass ihre Glieder auf Gottes Wort hören, einander und ihren Mitmenschen vergeben und das Abendmahl feiern. Die Gemeinde hält mit ihren Gliedern fest am Gebet, bekennt Christus in der Welt kraft des Priestertums aller Gläubigen und übt Liebe in der tätigen Gemeinschaft und im Dienst an allen Menschen.

*Die kirchenrechtliche Gestalt der Gemeinde ist nach Herkommen und Aufgabenstellung vielfältig. Neben der Form der **Pfarr- oder Kirchengemeinde** können im Rahmen dieser **Grundordnung** andere Formen der Gemeinde rechtlich anerkannt werden.*

Die Pfarrgemeinde

Die Pfarrgemeinde ist die örtliche kirchenrechtliche Einheit, in deren Gebiet der Auftrag der Kirche wahrgenommen wird. Dies geschieht vor allem durch die regelmäßige Feier von Gottesdiensten und die Spendung der Sakramente, durch Unterricht, Seelsorge und Diakonie. Die Pfarrgemeinde pflegt die ökumenischen Beziehungen zu den Gemeinden anderer Konfessionen am Ort.

Zu einer Pfarrgemeinde gehören alle getauften evangelischen Christen, die in ihrem Bereich ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben und nicht aus der evangelischen Kirche ausgetreten oder nicht ausschließlich Mitglieder einer anderen christlichen Gemeinschaft sind.

Die Pfarrgemeinde ist eine Körperschaft des kirchlichen Rechts. Über ihre Errichtung, Aufhebung, Zusammenlegung, die örtliche Abgrenzung sowie die Zuordnung der Gemeindeglieder entscheidet der Bezirkskirchenrat im Benehmen mit den Ältestenkreisen der beteiligten Pfarrgemeinden. Gehören die Pfarrgemeinden zu einer Kirchengemeinde mit mehreren Pfarrgemeinden, ist das Einvernehmen mit dem Kirchengemeinderat herzustellen.

Die Kirchengemeinde

Besitzt eine Gemeinde die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts nach staatlichem Recht oder werden ihr künftig diese Rechte verliehen, so ist sie eine Kirchengemeinde. Eine Kirchengemeinde kann aus einer Pfarrgemeinde oder aber auch aus mehreren Pfarrgemeinden bestehen.“¹⁴

Wer dies alles in der Grundordnung der badischen Landeskirche genauer nachlesen will, der wird in der Anmerkung fündig.¹⁵

Auf der Grundlage dieser Unterscheidung haben sich Anfang der 2000er Jahre die größeren Städte in Baden, **Mannheim, Freiburg, Karlsruhe, Heidelberg und Pforzheim** jeweils als eine Kirchengemeinde des öffentlichen Rechts neu konstituiert. Zum Teil gab es vorher schon zentrale Gebäude- und Kitaverwaltungen, Pfarrgemeinden wurden mehr oder weniger verbindlich in Regionen zusammengefasst, die Identität und in vielen Fällen vor allem eine große Eigenständigkeit im Stadtteil wurde aber bewahrt. Jetzt, über 20 Jahre später, ist es gerade aufgrund dieser Rechtsstruktur möglich, flexibler auf die Veränderungsprozesse und die Ressourcenverknappung zu reagieren, was wiederum in unterschiedlicher Ausprägung geschieht. Pforzheim macht das anders als Mannheim und die Freiburger gehen auch einen eigenen Weg. Der rechtliche Ausgangspunkt aber ist immer gleich. Die eine Kirchengemeinde mit jeweils einer Stadtsynode und einem Stadtkirchenrat als Leitungsorganen hat z.B. gerade in Fragen der Entwicklung der Kindertagesstättenlandschaft oder dem Gebäudemanagement oder in Fragen von Anstellungen und der Gestaltung der Verwaltung die Verantwortung, aber eben auch Instrumente (!), um diese Prozesse zu steuern und zu entscheiden.

Mein eigenes Erleben als Dekan in Heidelberg von 2000 – 2007 war:

Auch als Körperschaft des kirchlichen Rechts konnte man als Gemeinde zunächst weiter sein räumlich begrenztes Stadtteildenken bewahren. Die strukturelle Veränderung ohne Haltungsveränderung stellte noch keine Transformation dar, sondern „nur“ eine aus ersten Einspargründen durchaus notwendige Optimierung. Erst in den letzten Jahren ist in Baden in diesen Städten das inhaltliche Zusammenwachsen und ein gemeinsames Verständnis von „Kirche in der Stadt“ gewachsen, so meine Außenwahrnehmung jetzt. Obwohl die Struktur also schon vor über 20 Jahre geändert wurde, hat es viele Jahre gebraucht, um bestimmte Haltungen zu verändern. Dieser Prozess ist auch noch nicht abgeschlossen, er ist auch nicht überall gleich stark wahrnehmbar. Die Haltung „gemeinsam Kirche in der Stadt“ zu sein schließt natürlich nicht aus, dass weiter stark beachtet wird, was vor Ort im Stadtteil oder im Quartier gebraucht wird. Wenn diese Arbeit vor Ort aber vor dem Hintergrund einer größeren Region und gabenorientiert mit einem größeren Team bedacht wird, weitet sich der Horizont. Man wächst als Verantwortliche und auch als Gemeinden mehr und mehr zusammen.

Am bekanntesten ist in diesem Zusammenhang in den letzten Jahren der **Pforzheimer Weg** und das **Pforzheimer Modell** geworden.

Als **Pforzheimer Weg** bezeichne ich einen auf zwei Jahre angelegten Prozess, der aus vier Teilen bestand, die jeweils ein halbes Jahr an Zeit in Anspruch nahmen:

- 1.) Hören und Wahrnehmen der Menschen im ganzen Dekanat
- 2.) Sich des Auftrags als Kirche geistlich-theologisch vergewissern
- 3.) Erarbeiten von Szenarien aus einem weiten Zukunftsbild heraus
- 4.) Entscheiden

Meine Erfahrung als Berater in dieser ganzen Zeit dort lässt sich in der Einsicht bündeln, dass alle vier Prozessschritte wesentliche Erfolgsfaktoren waren, um am Ende des Prozesses zu einer klaren Mehrheit für ein bestimmtes Szenario zu kommen, das als Pforzheimer Modell bekannt ist. Wichtig ist

¹⁴ [Gemeinden](#)

¹⁵ <https://www.kirchenrecht-baden.de/document/27489#s100.100.00026> Artikel 13ff und Artikel 23ff

mir, dass am Anfang des Prozesses allen Beteiligten selbst noch nicht klar war, wohin der Weg inhaltlich führen würde. Inhaltlich mag man in anderen Gegenden zu sehr anderen Modellen kommen. Die vier Prozessschritte halte ich aber notwendig, um Bilder von Kirche für die eigene Situation und Gegenwart zu finden.

Als **Pforzheimer Modell** bezeichne ich die Inhalte, vor allem die Ablösung der bisherigen (parochial geprägten) Gemeindestruktur mit Leitungsorganen durch 5 Themenbereiche, die haupt- und ehrenamtlich über das gesamte Dekanatsgebiet vermittelt werden.

Das Leitwort lautet:

„Wir sind eins.

Eine Gemeinde. Mehr Miteinander. Jede Menge Segen.

*Die Evangelische Kirche Pforzheim ist jetzt eine große Gemeinde – mit Angeboten und Ansprechpartner*innen in der ganzen Stadt und auf dem Land. Wir wollen sicht- und spürbarer sein – und sind für alle Menschen da.*

Das bedeutet: Mehr Miteinander. Mehr Klarheit. Und jede Menge Segen.“¹⁶

Diese Umstellung ist schon spürbar, wenn man in Kontakt mit „der Kirche“ treten will, denn es gilt:

„Unser Herzstück: die zentrale Servicestelle

Unsere Gemeinde ist groß und vielfältig. Die gute Nachricht: niemand muss unsere Struktur kennen, um an passende Informationen zu kommen. Einfach ein Anruf oder eine Email an unsere zentrale Servicestelle und das Anliegen wird an die richtige Stelle weitergegeben.

Zentrale Servicestelle

[07231 / 3787 -15](tel:07231378715)

service.pforzheim@kbz.ekiba.de

Mo-Fr 8-12 Uhr

Mo-Do 14-16 Uhr

Schwarzwaldstraße 61

75173 Pforzheim¹⁷

Die fünf Themenbereiche, die sich im Laufe der Zeit durchaus auch verändern können, lauten:

- ✓ Begegnung schaffen
- ✓ Glauben vertiefen
- ✓ Leben feiern
- ✓ Nachhause kommen
- ✓ Zusammen wachsen¹⁸

Statt Kirchenvorstände, Ältestenkreise oder Presbyterien gibt es jetzt Leitungsteams, die sich zusammensetzen aus:

- *ehrenamtlichen Mitgliedern, die vom Stadtkirchenrat (auf Vorschlag von Synodalen, einer Vollversammlung oder von Mitarbeitenden des jeweiligen Themenbereiches) berufen wurden (5-8 Personen). Zusätzlich können vom Stadtkirchenrat bis zu zwei beratende Mitglieder berufen werden.*

¹⁶ [Evangelische Kirche Pforzheim](#)

¹⁷ [Über uns](#)

¹⁸ Ebenda

- Mitglieder der Dienstgruppe des jeweiligen Themenbereichs, die vom Stadtkirchenrat berufen wurden (2-4 Personen aus der Dienstgruppe, darunter die Leitung).

Die Mitglieder der Leitungsteams werden jeweils für 3 Jahre berufen. Die Sitzungen der Leitungsteams sind nicht öffentlich.

Die Leitungsteams tagen mindestens einmal pro Quartal und beraten die strategisch-inhaltliche Arbeit des Themenbereiches, insbesondere die Gestaltung und Durchführung der Angebote, die dem Themenbereich zugeordnet sind. In der bisherigen Struktur gedacht, ist die Arbeit der Leitungsteams der Themenbereiche vergleichbar mit der Arbeit der Ältestenkreisen in den bisherigen Gemeinden.¹⁹

Auf meiner Homepage findet sich eine Übersicht der Erfolgsfaktoren für den Pforzheimer Weg und das Pforzheimer Modell.²⁰

4. Die Landeskirche von Hannover mit einer Erweiterung der Möglichkeiten für alle

Wer eine gute Übersicht über die möglichen Aufgabenstellungen, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten einer Körperschaft des kirchlichen Rechts auch im Gegenüber zum bekannten Modell der Körperschaft des öffentlichen Rechts sucht, der wird im Aktenstück 89 A der Landeskirche von Hannover fündig.

In der Herbstsynode 2024 wurden dort zwei Modelle einer „Gesamtkirchengemeinde plus“ bzw. „einer Übertragung der Rechtsstellung als Körperschaft des öffentlichen Rechts auf den Kirchenkreis“ diskutiert und verabschiedet. Damit haben die Hannoveraner nicht wie Braunschweig und die Pfalz eine flächendeckende und einheitliche Veränderung beschlossen (dazu hier gleich mehr), sondern den Entscheidungsgremien vor Ort mehr Gestaltungsspielraum für die zukünftige Entwicklung eingeräumt. Genau das kennzeichnet den Weg dieser Landeskirche im Moment: Man sorgt nicht für eine einheitliche Struktur in den Kirchenkreisen, sondern gibt ihnen Möglichkeiten der Gestaltung in die Hand und überlässt die Entscheidungsbefugnis über die Struktur in den Kirchenkreisen. Damit nimmt man bewusst in Kauf, dass die Kirchenkreise sich verschieden entwickeln.

In einem Bericht zu dieser Vorlage wurde ausgesagt:

„Bisher sind alle Kirchengemeinden Körperschaften öffentlichen Rechts. Sie können über Immobilien- und Grundbesitz verfügen, Personal anstellen und haben einen eigenen Finanzhaushalt. Einige Kirchenkreise können sich jetzt an einer Erprobung beteiligen, wie die Landessynode jetzt beschlossen hat.

Während der Erprobung wird der Status der Körperschaft von einer Kirchengemeinde auf eine Gesamtkirchengemeinde, die von mehreren Kirchengemeinden gebildet wird, oder auf den Kirchenkreis übertragen. Ziel ist es, den Verwaltungsaufwand für die Kirchengemeinden zu reduzieren ohne dass die Kirchengemeinden ihre Eigenständigkeit in wesentlichen Bereichen aufgeben müssen.

Für Kirchengemeinden wird es immer schwieriger, Mitglieder für die Kirchenvorstände zu gewinnen. Die Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorsteher stünden dann oft vor einer Fülle von Verwaltungsaufgaben, so wurde in der Debatte im Kirchenparlament deutlich, die teilweise als Überforderung wahrgenommen würden. Das Erprobungsgesetz bietet die Möglichkeit, Verwaltungsaufgaben auf eine gemeinsame Handlungsebene zu verlagern, die diese Aufgaben gebündelt für mehrere Kirchengemeinden übernimmt. Dieses führe zu einer Stärkung der gemeindlichen Arbeit, sagte Dr. Fritz Hasselhorn (Sprenkel Osnabrück).

¹⁹ [Gremien](#)

²⁰ [Landeskirchen unterwegs](#)

Zwei Modelle in der Erprobung

Erprobt werden jetzt zwei Modelle: Im Modell „Gesamtkirchengemeinde plus“ schließen sich die beteiligten Kirchengemeinden zu einer Gesamtkirchengemeinde zusammen, die dann den Status als Körperschaft öffentlichen Rechts bekommt.

Im zweiten Modell ist nur der Kirchenkreis Körperschaft des öffentlichen Rechts. Auch bei diesem Ansatz behalten die Gemeinden ihre Selbstständigkeit und haben weiter alle Rechte und Pflichten, die eine Kirchengemeinde im innerkirchlichen Rechtsverkehr hat.

Auch bei einem veränderten Rechtsstatus können Kirchengemeinden über eigene Einnahmen, zum Beispiel aus Grundstücksverpachtungen, verfügen. Statt eines Haushalts verfügt eine Kirchengemeinde dann über ein Budget für die Gestaltung der Gemeindegemeinschaft. Für die engere Zusammenarbeit von Kirchengemeinde erweitere die Erprobung „den Strauß der Möglichkeiten“, sagte Fritz Hasselhorn. Sie stelle „sicher kein Patentrezept dar, bietet aber eine Möglichkeit, eine Form der regionalen Zusammenarbeit zu erproben.“²¹

Im dazu vorgelegten Altenstück 89 A werden die Vor- und Nachteile dieser Modelle sehr gut erläutert. Der folgende Ausschnitt aus der Vorlage bringt allgemeingültig näher, welchen Möglichkeiten einer Körperschaft des kirchlichen Rechts eventuell zukommen und was sie rechtlich nicht mehr muss oder darf:

„– Die Ortskirchengemeinden könnten ihren Namen beibehalten, wenngleich mit dem Zusatz "Körperschaft kirchlichen Rechts".

– Sie könnten weiterhin alle Entscheidungen über die Gestaltung des kirchlichen Lebens innerhalb der Kirchengemeinde treffen, einschließlich der Entscheidungen über die Schwerpunkte der Gemeindegemeinschaft, über die Ordnung des Gottesdienstes und der Amtshandlungen sowie über die Ordnung der Konfirmandenarbeit (Artikel 23 Absatz 3 KVerf).

– Sie würden ihr Eigentum an Grundstücken und Gebäuden an die Gesamtkirchengemeinde bzw. den Kirchenkreis übertragen, aber auch die damit verbundenen Pflichten (z.B. Verkehrssicherungspflichten auf Gehwegen usw., Haftung für Personen- und Sachschäden bei Unwettern).

– Sie könnten nicht mehr Anstellungsträger von Personal sein, blieben aber weisungsbefugt gegenüber beruflich Mitarbeitenden, die ihnen ganz oder teilweise von der Gesamtkirchengemeinde bzw. dem Kirchenkreis zugewiesen würden.

– Sie hätten keinen eigenen Haushalt mehr und müssten keine Haushaltsabschlüsse mehr aufstellen. Dafür würden sie ein Budget für ihre kirchliche Arbeit erhalten.

– Sie könnten weiterhin über zweckbestimmte Spenden und Erträge von unselbständigen Stiftungen verfügen, die ihnen im Rahmen des Budgets zugewiesen werden.

– Die Zahl der kirchlichen Haushalte und damit auch der Jahresabschlüsse und der Prüfungsberichte des Rechnungsprüfungsamtes würde sich deutlich verringern. Das würde zu deutlich weniger Verwaltungsaufwand führen, auch wenn die verbleibenden Haushalte wegen der Zahl der darin integrierten Körperschaften des kirchlichen Rechts in der Struktur ihrer Kostenstellen vermutlich komplexer wären als die bisherigen Haushalte einer Kirchengemeinde von durchschnittlicher Größe.

– Auch die steuerlichen Haftungsrisiken würden kleiner, weil die Leistungsbeziehungen zwischen den als Körperschaften des kirchlichen Rechts verfassten Kirchengemeinden künftig als umsatzsteuerrechtlich nicht relevante interne Leistungsbeziehungen zu qualifizieren wären.

²¹ [Körperschaften: Verwaltungsaufgaben bündeln, Selbstständigkeit erhalten](#)

Neben weiteren Vorteilen (und Nachteilen) sind in diesem Aktenstück Stellungnahmen aus theologischer und juristischer Sicht zu lesen. Das Lesen lohnt sich sehr.²²

5. Die Nordkirche auf den Spuren Hannovers und doch anders

Während der Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg auf der Herbstsynode 2025 den Antrag gestellt hat, dass die Landeskirche prüfen möge, ob alle Kirchengemeinden ihren Status als Körperschaft des öffentlichen Rechts an den Kirchenkreis abtreten könnten und damit dort allein dem Kirchenkreis dieser Status noch zukomme, hat die Projektgruppe „Körperschaften“ sich in einem Eckpunktepapier für das Beibehalten der Dreigliedrigkeit ausgesprochen und die Synode ist dieser Empfehlung gefolgt.²³ Konkret heißt das, dass an dem Körperschaftsstatus des öffentlichen Rechts für Landeskirche, Kirchenkreise und Kirchengemeinden festgehalten wird. In der Vorlage spricht sich die Projektgruppe für eine Adaption des einen Modells der Landeskirche von Hannover mit der Ermöglichung von Gesamtkirchengemeinden aus. Abweichend von der Beschlusslage in Hannover und deswegen besonders interessant ist eine unter 5.1.1. vorgeschlagene Regelung:

„Im Unterschied zum Kirchengemeindeverband erfolgt der Zusammenschluss nicht notwendig auf freiwilliger Basis (durch Vertrag), sondern kann letztlich durch Beschluss der Kirchenkreissynode angeordnet werden (nach dem Vorbild der Region). Die Kirchengemeinden sind dabei zu hören. Der Zusammenschluss zu einer Gesamtkirchengemeinde kann dabei auch „von unten“ initiiert werden.“²⁴

Man darf gespannt sein, ob dieser Punkt in einem vorzulegenden Gesetzestext übernommen wird. Kann man sich in der Nordkirche wirklich vorstellen, dass eine Gesamtkirchengemeinde durch Beschluss der Kirchenkreissynode gebildet (angeordnet) wird? Dazu muss es sicher klare Regelungen geben, die diesen Schritt nahelegen würden wie z.B. Unterschreiten einer Mindestgröße an Gemeindegliedern, eine finanzielle Notlage usw.

Gleichzeitig muss man dort sehen, wie man mit der Bitte des Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg umgeht. In der Landeskirche von Hannover wäre dies kein Problem. Dort wäre der Zusammenschluss und die Vereinheitlichung der Körperschaft auf der Ebene des Kirchenkreises heute schon möglich. Aus meiner Sicht wird sich herausstellen, wie wertvoll Erprobungsregelungen gerade für solche Anfragen sind.

6. Hessen und Nassau hat sich verbindlich neu sortiert

In Hessen-Nassau wurden binnen kurzer Zeit auf Beschluss der Kirchensynode „Nachbarschaftsräume“ gebildet, die mindestens 4 Vollzeitäquivalente an Personal verschiedener Professionen umfassen sollten. Welche Gemeinden in welchen Nachbarschaftsraum „gehen“ würden, das musste vor Ort ausgehandelt und von den jeweiligen Dekanatssynoden am Ende des Prozesses bestimmt werden. In allen 25 Dekanaten sind die notwendigen Beschlüsse gefasst worden. Das Ergebnis sind nun 159 „Nachbarschaftsräume“, in denen alle rund 1150 Kirchengemeinden zusammenarbeiten. Mal tun sie dies in fusionierten Gemeinden, mal als zusammengeschlossene Gesamtkirchengemeinde, in seltenen Fällen in einer Arbeitsgemeinschaft mit vielen Kirchengemeinden. Letztere aber müssen alle Fragen der Verwaltung, der Gebäude und des Personals

²² [Microsoft Word - Nr. 89_A mit Anlagen](#), in Kurzform hier ein zusammenfassender Bericht: [Körperschaften: Verwaltungsaufgaben bündeln, Selbstständigkeit erhalten](#)

²³ [TOP 6.3 Beschluss zum Zukunftsprozess der PG Eckpunkte Koerperschaften.pdf](#)

²⁴ [TOP 6.3 Beschluss zum Zukunftsprozess der PG Eckpunkte Koerperschaften.pdf](#), Seite 20

an einen „Geschäftsführenden Ausschuss“ mit Entscheidungsbefugnissen delegieren. Für alle Gemeinden hat sich also enorm viel verändert, egal in welcher Rechtsform man sich im Nachbarschaftsraum zusammengeschlossen hat.²⁵ Wichtig ist dort, dass in den Nachbarschaftsräumen eine gemeinsame Verwaltung entsteht und ein Verkündigungsteam bestehend aus drei Professionen für die Arbeit im gesamten Nachbarschaftsraum zuständig ist.

Zwei Erkenntnisse aus dem Prozess möchte ich besonders herausheben.

Entgegen den Befürchtungen zu Beginn, dass sich in vielen Nachbarschaftsräumen mit der Bildung von Arbeitsgemeinschaften die alten Strukturmerkmale würden durchsetzen können (wir bleiben als eigene Kirchengemeinde so weit und so lange wie möglich erhalten und schauen vor allem auf uns), ist diese Rechtsform kaum gewählt worden. Hier hat die im Gesetz verankerte starke Stellung des Geschäftsführenden Ausschusses dafür gesorgt, dass in allen drei Rechtsformen das Zusammenwirken und vor allem das gemeinsame Entscheiden im Nachbarschaftsraum von Anfang an ein großes Gewicht innehatte. Diese Rahmensetzung hat entscheidend dazu beigetragen, dass so viele Gesamtkirchengemeinden gegründet wurden bzw. es viele Fusionen gegeben hat.

Zudem wurden nicht selten zahlenmäßig deutlich größere Nachbarschaftsräume gebildet als vom Gesetz als Mindestgröße vorgeschrieben war (4 Vollzeitäquivalente). Der Gedanke, nach wenigen Jahren schon wieder mit einem anderen Nachbarschaftsraum zusammengehen zu müssen, weil man ansonsten schnell unter diese Mindestgröße fallen würde, sorgte dafür, dass z.T. gleich wesentlich größere Räume gebildet wurden. Valentin Dessoy hat zudem gerade auf LinkedIn zweimal von seiner Begleitung des Dekanats Mainz berichtet.²⁶ Dort wird der Versuch unternommen, nur einen Nachbarschaftsraum im ganzen Dekanat als Gesamtkirchengemeinde zu installieren. Dem müssen aber alle Gemeinden zustimmen. Auch in der EKHN zeigt sich also in Nachbarschaftsräumen bzw. Dekanaten eine Tendenz, in einem großen Schritt in die Zukunft zu gehen und nicht in mehreren kleinen.

7. Die Landeskirche von Braunschweig voller Entschlusskraft und Zukunftsbilder

In der Landeskirche von Braunschweig gab es Ende 2024 rund 270.000 Gemeindemitglieder, 11 Propsteien (=Kirchenkreise, =Dekanate, =Kirchenbezirke...) und 270 Kirchengemeinden als Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Durch die Beschlüsse der Landessynode vom Herbst 2025 wird sich die Struktur der Kirchenkreise und Kirchengemeinden im Jahr 2030 stark verändern, und zwar flächendeckend. Es wird nur noch 4 Propsteien und ca. 15 Regionalgemeinden geben. Nur diesen kommt der Körperschaftsstatus des öffentlichen Rechts zu. Wichtig ist: Die bisherigen Kirchengemeinden werden keine Körperschaften des kirchlichen Rechts, wie es in den meisten anderen Landeskirchen diskutiert wird, sondern es wird ein Netzwerk von kirchlichen Orten innerhalb der Regionalgemeinde gebildet. Die Leitung der Regionalgemeinde kann dann flexibel kirchliche Ortsausschüsse einsetzen.

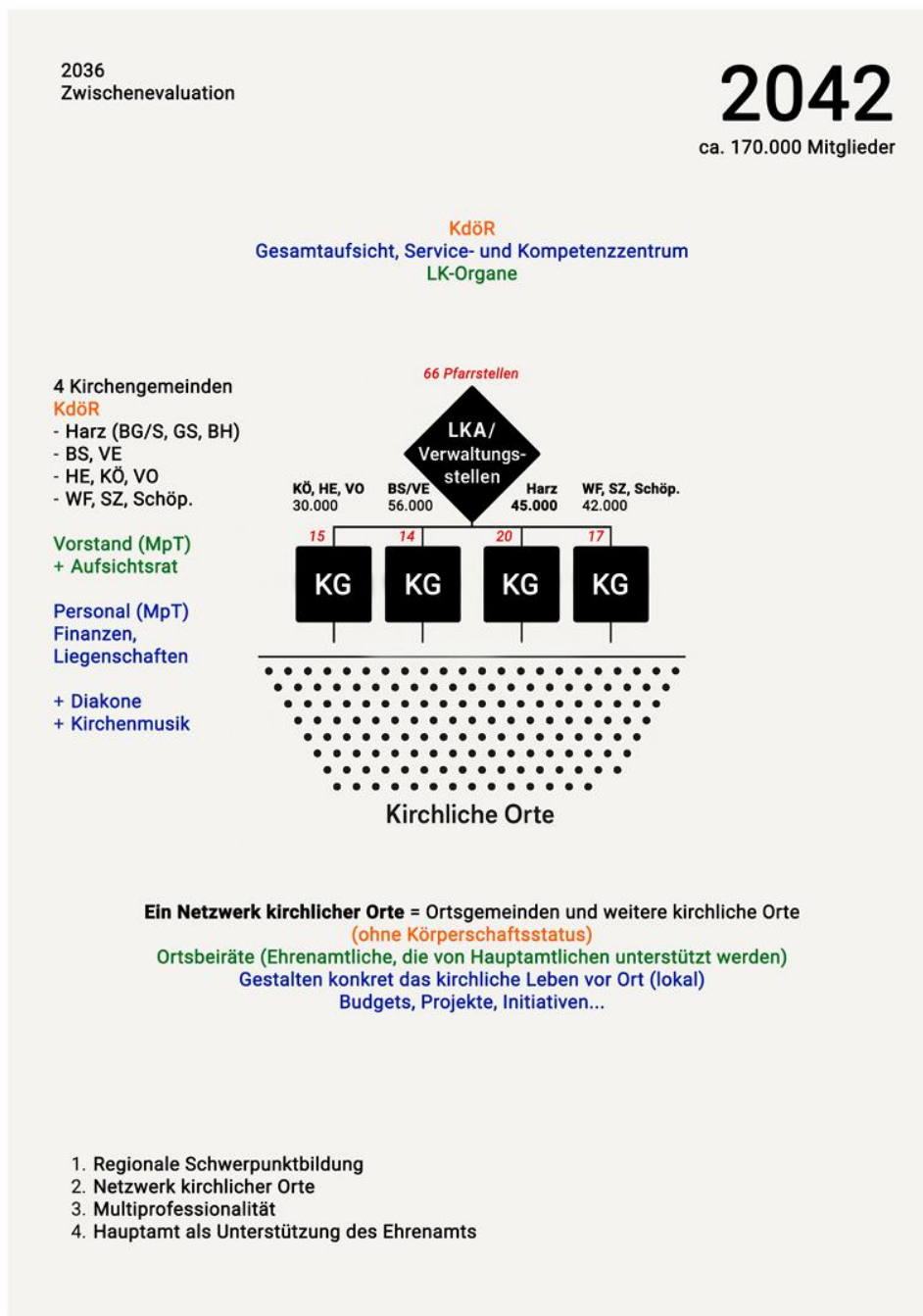
Die Aufgaben der beiden Leitungsorgane werden so beschrieben:

„Regionalkirchengemeindevorstand: *Hauptentscheidungs- und Steuerungsgremium der Regionalkirchengemeinde in beiden Modellen. Entspricht strukturell den bisherigen Kirchenvorständen. Trägt die juristische Gesamtverantwortung, wird alle sechs Jahre gewählt und kann*

²⁵ Vergl. das Regionalgesetz: [Geltendes Recht: 20 Regionalgesetz \(RegG\) - Kirchenrecht Online-Nachschlagewerk | Ev. Kirche in Hessen und Nassau](#)

²⁶ [\(7\) Aktivitäten | Valentin Dessoy | LinkedIn](#)

Wichtig ist, dass dieses „Modell“ im Jahr 2036 evaluiert und möglicherweise weiterentwickelt wird. So könnte im Jahr 2042 die Ebene der Propsteien (=Kirchenkreise) komplett entfallen und es „nur“ noch 4 Regionalgemeinden und also eine deutliche Verschlankeung der Struktur geben. In einem weiteren Schaubild sieht das dann so aus:



*Mögliches Szenario im Jahr 2042

29

Der erste Schritt ist von der Synode mit einer Mehrheit von 90% in geheimer Abstimmung so angenommen worden. Vorausgegangen sind flächendeckende Informations- und Diskussionsveranstaltungen in allen Propsteien und intensive Diskussionen in der Synode. Der Beschluss zeigt, zu welch großen und weitreichenden Entscheidungen eine Synode fähig ist, auch wenn der (finanzielle) Handlungsdruck noch gar nicht so groß ist. Bilder über „Kirche der Zukunft“, zwei vorgelegte Szenarien, zwischen denen man entscheiden konnte, waren wesentliche Erfolgsfaktoren.

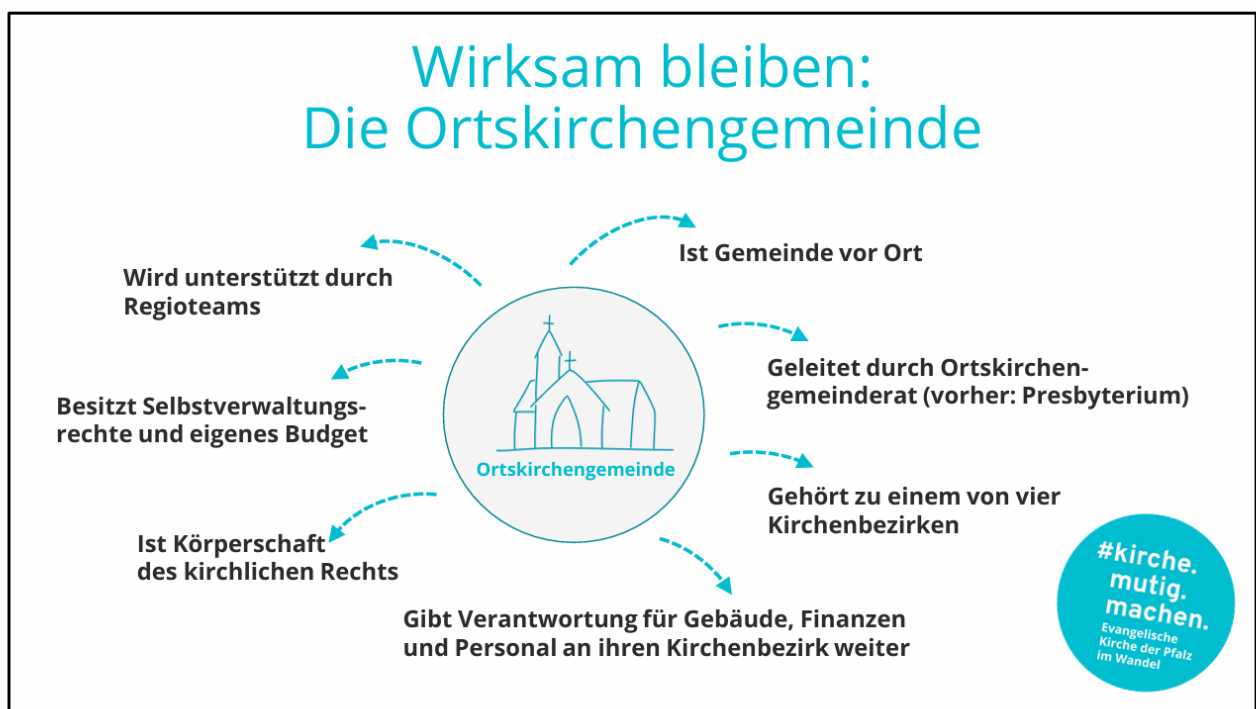
²⁹ [TOP-6.2-Eckpunkte-zur-Strukturreform.pdf](#), Seite 37

Dazu haben eine gelungene Kommunikation und Prozesssteuerung zum Abstimmungsergebnis beigetragen.

8. Die Pfalz wagt den ganz großen Sprung

Was in Braunschweig in zwei Schritten passieren könnte, das soll in der Pfalz schon 2032 insgesamt Realität werden.

Aus 15 Kirchenbezirken sollen Anfang 2029 nur noch 4 werden. Die zurzeit über 350 Kirchengemeinden mit dem Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts werden dann 2032 zu Körperschaften des kirchlichen Rechts, sollen aber als Ortskirchengemeinden weiter bestehen bleiben und das Leben vor Ort prägen und gestalten. Diese Veränderung wird zum Teil als eine Herabstufung empfunden und ist besonders umstritten. Die Leitung der Pfälzer Landeskirche hat u.a. in zwei Schaubildern versucht darzustellen, dass und wie die Ortskirchengemeinden bleibend wichtig sind. Es wird immer wieder betont, dass es bei den geplanten Maßnahmen einerseits um Einsparungen geht, aber andererseits vor Ort auch Entlastung von Verwaltungsarbeit spürbar werden soll und somit das geistliche Leben stärker in den Blick genommen werden kann bzw. soll.³⁰



In allen Diskussionen über eine Veränderung des Körperschaftsstatus für bestehende Kirchengemeinden ist die Frage nach den Selbstverwaltungsrechten und dem eigenen Budget von zentraler Bedeutung. Was darf eine Ortskirchengemeinde noch, was darf sie nicht mehr?

Die Pfälzer Landeskirche hat in dem folgenden Schaubild dargestellt, dass z.B. Schenkungen und Erbschaften vor Ort bleiben sollen, dass man mit dem eigenen Ortskirchengemeinderat bei Vermietungen oder gar dem Verkauf von Gebäuden beteiligt ist, dass man eine Pfarrperson als feste Bezugsperson zugeordnet bekommt und weiteres mehr. Das alles hat in meiner Wahrnehmung die

³⁰ [#kirche.mutig.machen. Die Evangelische Kirche der Pfalz im Wandel](#)

Anfragen noch nicht endgültig geklärt, zumal der Rückgang der Zahl der Pfarrer:innen auch in der Pfalz bedeutsam sein wird. Es wird weiter zu bearbeiten sein, Mitwirkungsmöglichkeiten zu präzisieren und dann auch Resonanzen über die Wirksamkeit in den Prozess einzubauen.

Es gilt in der Pfalz aber auch: Der Handlungsdruck ist enorm groß. Die Landeskirche muss entschieden handeln. Das Stellungnahmeverfahren zu den Gesetzesentwürfen läuft in 2026 und im Frühjahr 2027 muss die Synode dann auf dieser Basis Entscheidungen endgültig treffen.



9. Verbindlicher Rahmen und viele Gestaltungsmöglichkeiten – der Balanceakt

Im Jahr 2026 wird es mindestens in **Bayern, Anhalt, Sachsen** Beschlüsse geben, die flächendeckend Strukturen in Kirchenkreisen bzw. Dekanatsbezirken und Kirchengemeinden neu regeln.

In **Bayern** sollen Regionalgemeinden in der Größenordnung ab 5 Vollzeitäquivalenten als Körperschaften des öffentlichen Rechts verbindlich eingeführt werden, die Kirchengemeinden aber ihren bisherigen Körperschaftsstatus behalten. Gleichzeitig wird dort empfohlen, schon jetzt größer zu planen, um zeitlich stabilere Strukturen zu schaffen. Hier wird die Anzahl der Körperschaften des öffentlichen Rechts also zunehmen. Das stellt einen Sonderweg dar. Wie überall muss geklärt werden, wer für was in welchem Umfang zuständig sein wird: Kirchengemeinde oder Regionalgemeinde? Mehrere Dekanatsbezirke stehen zeitgleich vor bzw. in Zusammenschlüssen. Dadurch könnten die Prozesse sich wechselseitig behindern. Noch komplexer wird die Situation dort durch eine tiefgreifend geplante Verwaltungsstrukturreform, die ebenfalls in 2026 in Gesetzen ausgearbeitet werden soll und die gesamte Fläche in Bayern betrifft.

In **Anhalt** sollen größere Kirchengemeinden gebildet und die darin aufgehenden Kirchengemeinden Körperschaften des kirchlichen Rechts werden.

Ob **Sachsen** sich dieses Modells ebenfalls bedienen wird, wird man schon im März 2026 auf einer Sondersynode besprechen. Hier wird vor allem spannend sein, ob Kirchenkreise ein höheres Maß an Selbstwirksamkeit und eigenen Gestaltungsmöglichkeiten eingeräumt wird als dies bislang der Fall war. In Sachsen, so mein Eindruck, ist der Gedanke einer zentralen Steuerung noch sehr stark ausgeprägt. Inwiefern damit aber gerade die Bildung neuer Gemeindeformen eher behindert werden könnte, das wird sich zeigen müssen. Ich gehe davon aus, dass mehr Flexibilität eine notwendige Voraussetzung wäre, um vor Ort besser agieren und gestalten zu können.

Die **rheinische Kirche** arbeitet an einem Körperschaftsmodell des kirchlichen Rechts, das die strukturellen Möglichkeiten der Kirchenkreise erweitern soll, also nicht verbindlich flächendeckend eingeführt werden wird. Hier sollen also die Kirchenkreise nach eigenem Ermessen vorgehen können.

Auch eine kleine Landeskirche wie z.B. **Schaumburg-Lippe** diskutiert die Möglichkeit von Körperschaften des kirchlichen Rechts in größeren Verbänden.

Immer geht es dabei auch um ein neues Ausbalancieren in der Machtverteilung zwischen Landeskirche, Kirchenkreisen und Kirchengemeinden.

10. Die geistlich-theologische Dimension stärken

Gerade in Landeskirchen, in denen die Körperschaftsfrage in den Mittelpunkt vieler Diskussion geraten ist, wird vorwiegend über Fragen der Organisation und der Struktur von Kirche auf der lokalen und regionalen Ebene geredet. Sehr schnell wird dann auch juristisch hinterfragt, was denn überhaupt erlaubt sei oder eben möglicherweise auch nicht, mögliche Klagen gegen Veränderungen stehen dann im Raum. Das alles ist legitim, zur Klarstellung vielleicht auch notwendig.

Organisationstheoretisch sollte aus meiner Sicht auf dieser Ebene eine Wahrnehmung noch viel mehr in den Vordergrund treten, die ich von Dr. Michael Diener, Dekan in Germersheim (zugleich langjähriges Mitglied im Rat der Evangelischen Kirche), immer wieder gehört habe: Kirchengemeinden als Körperschaften des öffentlichen Rechts sind per se nicht auf Kooperation oder Synergie mit anderen Kirchengemeinden angelegt. Gegründet wurden sie als Parochie mit dem Anspruch und der Absicht, vor Ort das Vollprogramm kirchlichen Lebens abzubilden. Ich teile diese Einschätzung sehr. Sie erklärt, warum es an vielen Orten trotz vieler Bemühungen über Jahre hinweg kaum möglich war, ein mehr an Kooperation zu erreichen. Diese Bitte oder Forderung war und ist dem bestehenden System fremd, so war und ist es nicht ausgelegt. Erst Druck, erst Ressourcenverknappungen (z.B. das „Teilen“ einer Pfarrperson mit einer anderen Gemeinde) führen häufig zu einem verstärkten Hinwenden zu anderen Kirchengemeinden.

Unstrittig ist, wie wichtig geregelter und verlässliches Leben vor Ort ist. Die Diskussion über den Körperschaftsstatus wird aber häufig so geführt, als ob mit einem Verlust des Status der Körperschaft des öffentlichen Rechts auch die Identität einer Gemeinde bedroht sein würde. Dieses Argument teile ich nicht. Ich wiederhole nochmals mein Erleben als Dekan in Heidelberg.³¹ Selbst Jahre nachdem sich die Struktur in Heidelberg verändert hatte, hatte sich an den parochial geprägten Haltungen und dem parochial geprägten Leben der Gemeinden des kirchlichen Rechts nichts verändert. Mit Budget und weiteren Rechten ausgestattet, konnte man das eigene Leben als Gemeinde weiterführen „als wäre nichts geschehen“. Optimierte (und in der Stadt zentralisiert) waren vor allem Verwaltungsvollzüge, das

³¹ Vergl. Seite 8

Verständnis einer „Kirche in der Stadt“ war damals noch nicht stark ausgeprägt. Genau das markiert eine Leerstelle in vielen Diskussionen: Was ist eigentlich Gemeinde jenseits organisatorischer und juristischer Definitionen? Wozu ist Kirche vor Ort, in der Region, im digitalen Raum da? Was sind jetzt und in den kommenden Jahren die Aufgaben von Kirche? Das Wahrnehmen der gegenwärtigen Situation und das Zusammenbringen mit dem „Why?“ von Kirche geschieht nach meiner Meinung noch viel zu wenig und ist auch nicht breit genug angelegt. Menschen zusammenzubringen, um darüber zu reden, sich dieser Fragestellung geistlich-theologisch zu widmen, halte ich in allen Prozessen nicht erst nach strukturellen Überlegungen für notwendig, sondern gleich zu Beginn und immer mitlaufend. Hier entstehen Lust und Verheißung, Mut und Ideenreichtum, Kreativität und Innovation, aber auch das Bewusstsein, was man als Kirche schon alles Gutes tut.

Deswegen halte ich es wichtig, neu über das Verständnis zu ringen, was „Gemeinde“ ist, was in den Diskussionen damit gemeint ist.

Den **Gemeindebegriff** der **badischen Landeskirche** habe ich oben schon zitiert.³²

Die Landeskirche **Kurhessen-Waldeck** überarbeitet ihre Grundordnung und überarbeitet in diesem Zusammenhang ihren Gemeindebegriff. Beschlossen wird erst im kommenden Jahr, aber bislang geht man von folgender Neubestimmung aus:

„Dass Menschen miteinander Evangelium feiern, lehren und lernen sowie im Geist der Nächstenliebe leben, und ihre Zugehörigkeit zum Ausdruck bringen, konstituiert Gemeinde. Gemeinde ereignet sich in unterschiedlichen Sozialgestalten. Diese geben Menschen in vielfältiger und verbindlicher Weise Gelegenheit, Evangelium zu teilen. Jede Gemeinde tut dies im Wissen um ihre historische Gebundenheit, in Solidarität mit anderen sowie in Verantwortung für künftige Generationen.“³³

Die Nordkirche hat den Versuch unternommen zu beschreiben, was eine Gemeinde als eine funktionierende geistliche Einheit und was sie als funktionierende organisatorische Einheit erfüllen muss. Das ist natürlich eine besonders schwierige Fragestellung. Hier einige Kernpunkte:

„Geistliche Kriterien einer funktionierenden kirchlichen Einheit sind: Der Bezug zum Evangelium von Jesus Christus muss deutlich sein.....

Das christliche Gottesbild als Voraussetzung des Menschenbildes

Freiheit

Rechtfertigung

Verantwortung

Nächstenliebe

Organisatorische Aspekte einer funktionierenden kirchlichen Einheit sind:

Die Einheit muss nachhaltig finanziell auskömmlich sein.

Die Einheit muss den ihr obliegenden Verwaltungsaufgaben effizient, verlässlich und korrekt nachkommen. Die Einheit muss in der Lage sein, ihren Trägeraufgaben (z.B. Kita, Friedhof, Diakonie) effizient, verlässlich und korrekt nachzukommen.

Die Einheit muss in der Lage sein, ihre Pflichten als Arbeitgeberin zu erfüllen.

Die Einheit muss in der Lage sein, die eigenen Gebäude und Liegenschaften unternehmerisch und nachhaltig zu bewirtschaften.

*Gemeinden sind Teil eines Sozialraumes, sie müssen in Beziehung mit kommunalen und regionalen Partner*innen stehen.*

³² Vergl. Seite 7

³³ [Überarbeitung der Grundordnung – Sachstandsbericht zur Frühjahrstagung der Landessynode der EKKW am 10. Mai 2025 in Hofgeismar](#), Seite 2

*Im Vordergrund steht die Qualität kirchlicher Angebote, nicht die Quantität.*³⁴

In all den Veränderungsdebatten sind nach meiner Ansicht solche Diskussionen und ist solch eine Vergewisserung ganz wichtig. Wie wirksam das sein kann, hat gerade die **rheinische Synode** gezeigt. Im Zuge ihrer Finanzdebatte wurde ihr u.a. ein Arbeitsergebnis der Projektgruppe „Kirche der Zukunft“ mit Blick auf das Jahr 2040 vorgelegt. Dort wurde als mögliches Szenario einer Kirche u.a. entworfen:

„Im Jahr 2040 hat sich die Evangelische Kirche im Rheinland grundlegend verändert. Sie ist kleiner und fokussiert auf ihr „Why“. Sie definiert sich nach innen wie außen über ihren Sinn und Auftrag. Die Strukturen folgen dabei dem Why, gemäß der Formel „form follows function“

*Zentrale Gestaltungsebene ist die regionale Ebene. Hier gibt es eigenständige Gestaltungsräume, in denen individuelle Lösungen entwickelt und gelebt werden. In ihnen vernetzen sich viele unterschiedliche Formen von Gemeinde. Neben parochial geprägten Gemeindeformen gibt es vermehrt Personal- und Onlinegemeinden, soziale und spirituelle Netzwerke und vieles mehr. Der **Gemeindebegriff** hat sich geweitet. Gemeinsam nehmen die Gemeinden die Verantwortung für das „Why“ in ihrer Region wahr.....“³⁵*

Ergebnis dieses Impulses war u.a. die Aufnahme und Weiterarbeit an diesem Szenario. Solche Impulse regen an, prägen Debatten, der Horizont weitet sich, die Zukunft bekommt „Gesicht“ oder „Gesichter“ und wird so anschaulicher. Es braucht solche Vorstöße in die Zukunft dringend.

Es muss aber nicht immer nur neu gedacht werden. Die **bayerische Landeskirche** hat in ihrem großangelegten Prozess „Profil und Konzentration“ von 2017-2019 als maximale Verdichtung für sich den Kern im Jahr 2019 so herausgearbeitet³⁶:



Es ist eine rein subjektive Wahrnehmung, wenn ich bei meinen Moderationen und Beratungen in Bayern häufig wahrnehme, dass gerade das geistlich-theologische Potential solcher Aussagen allzu schnell in Vergessenheit geraten kann. Dabei ist die Frage so wichtig: Wie wollen wir denn Kirche sein? Was prägt uns? Was ist uns geistlich-theologisch besonders wichtig und wie wird das erkennbar? Aus meiner Sicht lohnt es sich, diese Potentiale aus jüngster Vergangenheit immer wieder zu heben, neu zu diskutieren, gerne auch zu erweitern und sie mit gewonnenen Zukunftsbildern abzugleichen. Ich persönlich halte es für wichtig, dass es solch eine Vergewisserung immer wieder neu gibt. Die Diskussion über Fragen des „Why“, des „wohin“, des Auftrags ist sowohl auf Ebene einer Landeskirche wie auch in Kirchenkreisen und Gemeinden als geistlich-theologisches Fundament Wesensmerkmal von Kirche.

³⁴ [noki_ECKPUNKTE 04.11.24.indd](#), Seite 10 f

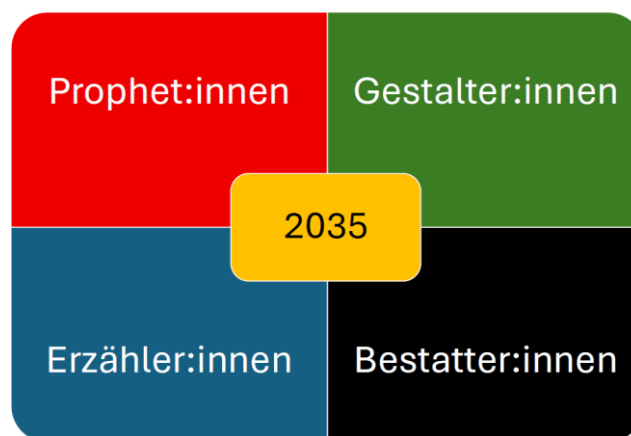
³⁵ [download.php](#), Seite 22f im gesamten Dokument

³⁶ Vergl z.B.: [puk-infobrief-7.pdf](#)

11. Fazit

- Kirchenkreise sind unterwegs! Dabei setzen die Landeskirchen durchweg auf eine Stärkung der mittleren Ebene.
- Die Frage ist, inwieweit den Kirchenkreisen Macht von Seiten der Landeskirchen zuwächst, konkreter: Ist die landeskirchliche Ebene bereit, eigene Machtbefugnisse, Zuständigkeiten, Genehmigungsvorbehalte, Verantwortlichkeiten definitiv abzugeben?
- Die Frage ist auch, inwieweit eine Stärkung der mittleren Ebene die Ebene der Kirchengemeinden verändert. Ich nehme wahr, dass es eine Tendenz gibt, dass diese beiden Ebenen an mehr und mehr Orten verschmelzen, was zu einer Verflachung an Hierarchieebenen, einer Vereinfachung der Verwaltung, vor allem aber zu einem veränderten Verständnis von Kirche in einer Region führen kann.
Die langfristige Perspektive in Braunschweig, die „Regionalgemeinde“ immer mehr ins Zentrum zu rücken, halte ich für zukunftsweisend.
- Das ermöglicht eine effiziente Leitungs- und Verwaltungsstruktur und eine hohe Flexibilität, alte und neue Gemeindeformen und kirchliche Orte zu etablieren.³⁷
- Auf der Ebene der Landeskirche wird der Rahmen gesetzt. Es geht um die (gerechte) Verteilung der Ressourcen, aber auch um die Frage, welche Freiheitsgrade und Ermöglichungsspielräume den Kirchenkreisen vor Ort eingeräumt werden. Was wird verbindlich für alle festgelegt, was variabel gestaltet? Wie verschieden darf sich die kirchliche Landschaft ausdifferenzieren?
- Die Frage nach dem Körperschaftsstatus spielt an vielen Stellen eine wichtige Rolle, aber rein strukturelle Veränderungen in diesem Bereich bedeuten noch keine Haltungsänderung. Anders formuliert: Ohne Haltungsveränderungen verbleibt eine Veränderung des Körperschaftsstatus im Bereich der Optimierung, mit Haltungsveränderungen kann dies zu einer Transformation werden.
- Haltungsveränderungen sind ablesbar an Ermöglungen auf allen Ebenen von Kirche, an dem gemeinsamen Suchen nach Lösungswegen, an Leitungen als „weniger Behörde und mehr Dienstleister“ bzw. „keine Behörde mehr und nur noch Dienstleister“.
- Ohne Sprung in die Zukunft entstehen keine Bilder von Kirche in einer Gesellschaft, die in einem heftigen Wandel ist. Ohne Sprung in die Zukunft besteht die Gefahr, dass man als System im Bereich der Optimierung verbleibt, eine Transformation bleibt aus.
Deswegen: Wagen Sie aus verschiedenen Perspektiven einen Blick in die Zukunft, es lohnt sich:³⁸

Es braucht:



³⁷ Mehr zu einem möglichen Bild über die „Kirche der Zukunft“ in LU X, Seite 39ff

³⁸ Auf meiner Homepage habe ich den Entwurf für solch einen Sprung als Beispiel skizziert: [Landeskirchen unterwegs](#)